

Satzung des Bridge Regionalverbandes Nordwest e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bridge Regionalverband Nordwest e.V.“ (nachfolgend „Regionalverband“ genannt). Er wurde am 16. 02. 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg-Registergericht unter der Geschäftsnummer NZS VR 2025 eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Regionalverbandes

- 2.1 Der Regionalverband hat den Zweck, in seinem Bereich den Turniersport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der World Bridge Federation (WBF) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.
Dazu gehört
 - die Veranstaltung von Paarturnieren,
 - die Einrichtung eines Ligabetriebs zur Durchführung von Teamturnieren,
 - das Anbieten von Trainingsmöglichkeiten,
 - die Aus- und Weiterbildung von Turnierleitern.
- 2.2 Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Regionalverband ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 3.1 Der Regionalverband ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
- 3.2 Der Regionalverband erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Regionalverband verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Regionalverband können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die
 - a. im Gebiet des Regionalverbandes ihren Sitz haben,
 - b. den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
 - c. Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
 - d. die Satzungen des Regionalverbandes und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,

- e. in ihre Satzungen die vom Regionalverband und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- 4.2 Andere Vereine können die Mitgliedschaft im Regionalverband erwerben, wenn sie eine eigene Bridgeabteilung haben; sie haben einen der Mitgliederzahl ihrer Bridgeabteilung entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Regionalverband zu zahlen. Der Leiter¹ der Bridgeabteilung gilt gegenüber dem Regionalverband zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und sie dem Regionalverband mitteilt. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem Regionalverband gelten nur für die Bridgeabteilungen und deren Mitglieder.
- 4.3 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.
- 4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium der Regionalverbandes im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV. Die Aufnahme in den Regionalverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV.
- Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller per Einschreiben zuzustellen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBV eingelegt werden. Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt oder verweigert der Regionalverband weiterhin seine Zustimmung, steht dem Antragsteller der Weg zum Schieds- und Disziplinargericht des DBV offen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins endet:
- a. Durch Austritt.
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
 - b. Durch Ausschluss.
Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, Ordnung oder einen Beschluss des Regionalverbandes oder des DBV,
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Regionalverbandes oder des DBV, eines anderen Regional-/Landesverbandes, eines anderen Mitgliedsvereins des DBV oder eines derer Organe.
 - Satzungsbestimmungen, die den Interessen des Regionalverbandes oder der DBV widersprechen.Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.
 - c. Durch Erlöschen.
Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem Regionalverband unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat;
 - d. wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde.
- 5.2 Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

¹ Die hier verwendete männlich Form schließt auch im Folgenden immer die weibliche Form mit ein.
Satzung Bridge Regionalverband Nordwest

6 Rechte der Mitgliedsvereine

- 6.1 Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des Regionalverbandes ergeben. Sie können vorbehaltlich § 2.3 verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Regionalverbandes gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.
- 6.2 Sie haben das Recht an der Willensbildung im Regionalverband mitzuwirken.

7 Pflichten der Mitgliedsvereine

- 7.1 Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Regionalverbandes zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- 7.2 Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit. Ihre Mitglieder haben sie entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- 7.3 Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen.
Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn eines Geschäftsjahres als Erstmitglieder angehören.
Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten. Beim Wechsel der Erstmitgliedschaft während eines Geschäftsjahrs ist der Verbandsbeitrag nicht nochmals zu entrichten.
- 7.4 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre aktuelle Mitgliederzahl zum 01. Januar jedes Jahres dem Regionalverband für die Beitragsberechnung verfügbar zu machen.
- 7.5 Die Höhe des Beitrags und seine Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.
- 7.6 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem Regionalverband unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

8 Pflichten von Personen und assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 10), die

- im Regionalverband oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- an Veranstaltungen des Regionalverbandes oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
- Einrichtungen des Regionalverbandes oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

9 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Turniersport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10 Assoziierte Mitglieder, Fördermitglieder

- 10.1 Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Turniersport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
- 10.2 Das Präsidium des Regionalverbandes kann natürliche Personen, die an der Förderung des Turniersports interessiert sind, auf deren Antrag hin als Fördermitglied aufnehmen.

11 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium

3. das Sportgericht,
4. das Schieds- und Disziplinargericht.

12 Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes, in der die Mitgliedervereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen: alle Organe des Regionalverbandes (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter), die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.
- 12.3 Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gem. § 7.3 dieser Satzung Beiträge an den Regionalverband zu zahlen sind:
 - a. jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme,
 - b. mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden,
 - c. Stimmübertragungen auf einen anderen Mitgliedverein im Regionalverband sind zulässig. Sie haben für die jeweilige Hauptversammlung schriftlich zu erfolgen. Stimmrechte der einzelnen Vollmachten können nicht geteilt werden.
- 12.4 Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Präsidiums,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern,
 - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. die Festsetzung von Beiträgen,
 - i. den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
 - j. die Änderung der Satzung,
 - k. die Auflösung des Regionalverbandes.
- 12.5 Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zusammen und wird vom Präsidium einberufen.
- 12.6 Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt gegeben.
- 12.7 Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 12.8 Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugehen. Im Übrigen bleibt auch für das Präsidium die Anwendung des vorstehenden § 12.7 unberührt.

- 12.9 Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 12.10 Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 12.11 Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.
- 12.12 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

13 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgelegt und mindestens vier Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt zu geben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

14 Präsidium

- 14.1 Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Regionalverbandes. Es hat insbesondere die Aufgabe,
- die Verbandsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zwecke zu leiten und die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen.
 - den Regionalverband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten.
 - die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Regionalverbandes festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
 - innerhalb des Rahmenplanes Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen und ihre Realisierung zu überwachen,
 - die Finanzen des Regionalverbands kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung vorzuschlagen,
 - der Hauptversammlung über die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben zu berichten,
 - die Öffentlichkeitsarbeit verbandsintern und –extern zu gewährleisten.
- 14.2 Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:
Ressort 1: Geschäftsführung, Verwaltung, Finanzen,
Ressort 2: Sport-, Turnierleiterwesen,
Ressort 3: Unterrichtswesen,
Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit.
- 14.3 Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

- 14.4 Der Vorstand des Regionalverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 14.5 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (im Umlaufverfahren) fassen.
- 14.6 Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
- 14.7 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

15 Sportgericht

- 15.1 Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Regionalverbandes und seiner Mitgliedsvereine in allen sportsrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Regionalverbandes oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Regionalverbandes gelten und für Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.
- 15.2 Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des Regionalverbandes teilnehmen, verbindlich soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.
- 15.3 Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Vertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand des Regionalverbandes oder einem Organ des DBV angehören.
Die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters erfolgt entsprechend der Regelung des § 14.3 dieser Satzung.
Die anderen Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu vergeben sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.
- 15.4 Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV. Das Sportgericht erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die nicht höher sein darf, als die des Sportgerichts des DBV.

- 15.5 Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91ff ZPO, 464ff StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
- 15.6 Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

16 Schieds- und Disziplinargericht

- 16.1 Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Regionalverbandes, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (§ 16.3, e.) näher bezeichnet, sind in allen Schieds- und Disziplinarangelegenheiten.
- 16.2 Unbeschadet der in Absatz 3 ausdrücklich genannten Antragsberechtigten ist das Präsidium des Regionalverbands antragsberechtigt.
- 16.3 Das Schieds- und Disziplinargericht ist insbesondere zuständig für:
- a. die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Regionalverband ergeben, auf Antrag eines Betroffenen,
 - b. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung, eine Richtlinie des Regionalverbandes oder eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des Regionalverbandes,
 - c. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins auf Antrag des Präsidiums des Regionalverbandes oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereines,
 - d. die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Schieds- und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine,
 - e. die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: Organe des Regionalverbands, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.
- 16.4 Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- a. eine Verwarnung,
 - b. eine Geldbuße bis zur Höhe von 500,00 €,
 - c. das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Regionalverband oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder Dauer,
 - d. das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Regionalverbandes oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder Dauer,
 - e. das Verbot der Teilnahme an Verbandsturnieren im Bereich des Regionalverbands oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer.
- 16.5 Die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts sind für die genannten Antragsteller, Mitgliedsvereine sowie ihre Mitglieder und Organe verbindlich. Kommt der von einer Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts Betroffene dieser nicht nach, können die genannten Antragsteller, Mitgliedsvereine sowie ihre Mitglieder und Organe das Schieds- und Disziplinargericht gemäß § 16.3 b. oder § 16.3 c. erneut anrufen.
- 16.6 Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts ist eine Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 16.3 a. und b. dieser Bestimmung. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der DBV.
- 16.7 Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts sowie der Kosten der Verfahrensdurchführung gilt § 15.3 bis 15.6 analog.

17 Referenten und Ausschüsse

- 17.1 Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Ihre Rechte und Pflichten sind bei der Bestellung festzulegen.
- 17.2 Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

18 Kassenprüfer

- 18.1 Der Regionalverband ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen:
- ob die Buchführung des Regionalverbandes ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - ob sich Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes halten,
 - ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- 18.2 Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- 18.3 Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Regionalverbandes angehören.
- 18.4 Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung. Sofern es keinen Kassenprüfer mehr gibt, bestimmt das Präsidium zwei neue Kassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

19 Satzungsänderungen

- 19.1 Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt.
- 19.2 Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3.2, Satz 2) sind zu beachten.
- 19.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

20 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

21 Auflösung des Regionalverbandes

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.

22 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung in Ohrwege am 27. 02. 2020 beschlossen und am 28.11.2020 vom Amtsgericht Oldenburg, Registergericht auf dem Registerblatt VR 2025 eingetragen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.12.1992.